

## Merkblatt Fasnacht 2022

Stand 27. Januar 2022

### Coronavirus: Bundesrat verlängert Massnahmen

19.01.2022

**Bis 31. März gilt weiterhin schweizweit:**

#### Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

→

2G

oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

→

2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

→

3G

**3G** Geimpfte, Genesene und Getestete

**2G** Geimpfte und Genesene

**2G+** In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

Sitzpflicht bei Konsumation

#### Treffen im Freundes- und Familienkreis

10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30<sub>2G</sub>

Draussen maximal 30 Personen (2G)

50

Draussen maximal 50 Personen

#### Homeoffice-Pflicht bis Ende Februar

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

#### Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren

Regelmässig lüften

Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

**Bundesrat**  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

(Alle Ausführungen sind gestützt auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) und die [Erläuterungen Totalrevision Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die [Erläuterungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021](#))

Seite 1 von 6

## I) EINLEITUNG

Die kantonalen Behörden stehen in Kontakt mit diversen Veranstalterinnen und Veranstaltern von Fasnachtsanlässen. Für Fasnachtsveranstaltungen gelten die Regeln für Veranstaltungen gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes \(SR 818.101.26\)](#). Welche Vorgaben für Veranstaltungen im Februar 2022 gelten, ist abhängig von der epidemiologischen Entwicklung und im Moment nicht voraussehbar. Dieses Merkblatt wird aus diesem Grund laufend aktualisiert.

### Definition Veranstaltung

Eine Veranstaltung ist ein geplanter Anlass, der zeitlich begrenzt ist und in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindet. Eine Veranstaltung hat einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Weiterführende Infos hierzu finden Sie auf dem Merkblatt «[Veranstaltungen](#)».

Geplante Anlässe von Fasnacht und Brauchtum werden rechtlich als Veranstaltungen qualifiziert.

## II) FASNACHTSVERANSTALTUNGEN

### Ab 1'000 Personen:

Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen (Innen und Aussen) benötigen eine Bewilligung durch den Kanton Luzern. Zudem ist der Einlass auf Personen beschränkt, die ein gültiges COVID-Zertifikat vorweisen können. Die Veranstalter müssen ein Schutzkonzept erstellen und dies mit weiteren Unterlagen mittels Formular den zuständigen kantonalen Behörden zur Prüfung einreichen. Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Merkblatt «[Veranstaltungen](#)».

### Unter 1'000 Personen:

Es gelten die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen. Vergleichen Sie dazu unser Merkblatt «[Veranstaltungen](#)». Zur Personenzahl zählen neben den Besucherinnen und Besuchern auch die teilnehmenden Guggenmusiken. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organizers bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt diese Mindestzahl für die Anzahl von Personen, die täglich vor Ort sind.

### Das Wichtigste in Kürze:

#### Veranstaltung in Innenräumen (2G oder 2G+):

- Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) beschränkt
- Maskentragepflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation
- Freiwillige Möglichkeit den Zugang auf 2G+ zu beschränken (Maskentragepflicht und Sitzpflicht bei der Konsumation entfallen)
- Umsetzung eines Schutzkonzeptes
- Maximale Teilnehmerzahl 1'000 Personen
- Veranstaltungen über 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung

#### Veranstaltungen im Freien mit Zertifikatspflicht (Wahl zwischen 3G, 2G oder 2G+):

- Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren
- Maximale Teilnehmerzahl 1'000 Personen (Ab 1'000 Personen Bewilligungspflichtig)
- Umzäuntes und klar eingegrenztes Areal
- Umsetzung eines Schutzkonzeptes (Hygienemassnahmen, Schulung des Personals, Sicherstellung der Zugangskontrolle)

### **Veranstaltung im Freien ohne Zertifikatspflicht:**

- Maximale Teilnehmerzahl 300 Personen. Bei mehr als 300 Personen besteht Zertifikatspflicht
- Umzäuntes und klar eingegrenztes Areal
- Kontrollierter Einlass der Personen
- Umsetzung eines Schutzkonzeptes (Mindestabstand, Maskentragpflicht, Hygienemassnahmen, Zugangskontrolle)
- Es gilt ein striktes **Tanzverbot** (Fasnachtsveranstaltungen meist Tanzveranstaltungen)
- Ab 1'000 Personen ist eine kantonale Bewilligung einzuholen

### **Fasnachtsumzüge**

Fasnachtsumzüge sind nur als Zertifikatsanlass (3G) durchführbar bzw. bewilligungsfähig. Nach Rücksprache mit Bund und Kanton sind sie auf Stadtgebiet auch nach der Verordnungsanpassung des Bundes vom 19. Januar 2022 nur bewilligungsfähig, wenn sie in einem abgesperrten Gebiet stattfinden und wenn eine effektive Kontrolle der Zertifikate aller Besucherinnen und Besucher erfolgt.

Fasnachtsumzüge in der Stadt oder einem Dorf können aufgrund der aktuellen Gesetzgebung des Bundes zum aktuellen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Die Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Covid-Zertifikat an einem Umzug oder Stadtfest wäre schlicht nicht umsetzbar, das Erstellen und Umsetzen eines Covid-Schutzkonzeptes nicht realistisch.

### **Inthronisationen:**

Inthronisationen als Zeremonie sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Veranstaltungen im Innenraum unter 2G bzw. 2G+
- Veranstaltungen im Aussenbereich in einem abgrenzbaren bzw. umzäunten Areal

Ein anschliessender Marsch durch eine Stadt oder ein Dorf ist als Veranstaltung zu qualifizieren und analog zu einem Umzug zu behandeln. Da etwaige Zuschauerinnen und Zuschauer nicht kontrolliert werden können, ist die Umsetzung eines verordnungskonformen Schutzkonzeptes nicht realistisch.

Eine kurzfristige Verschiebung von Restaurant zu Restaurant ohne musikalische Untermalung oder ein kurz gehaltener Einzug in einem definierten bzw. umzäunten Areal ist unter Umständen zulässig, wenn dazu in der Bevölkerung nicht aufgerufen wird und an der Wegstrecke nur sehr vereinzelt ein paar Personen zuschauen. Für die Verschiebungen ist grundsätzlich das Trottoir zu benützen.

### **Stadt- oder Dorffasnacht:**

Geplante Stadt- oder Dorffeste ohne Zugangsbeschränkung sind gestützt auf die aktuellen Vorgaben in der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht zulässig. Eine Abgrenzung ganzer Stadt- bzw. Dorfteile wird analog zu den Fasnachtsumzügen kaum umsetzbar sein.

Da im Gegensatz zur Fasnachtszeit 2021 Personenansammlungen nicht grundsätzlich verboten sind, ist eine unorganisierte Strassenfasnacht möglich. Unorganisierte Treffen von Personengruppen in der Stadt oder einem Dorf werden toleriert.

### **Musterschutzkonzept:**

Auf der Website des Kantons Luzern stellen wir den jeweiligen Veranstaltern ein [Musterschutzkonzept](#) zur Durchführung von Fasnachtsanlässen zur Verfügung:

#### – Merkblätter und FAQ's

> FAQ Fasnacht in Überarbeitung - Aktualisierung folgt bald

> Veranstaltungen <sup>PDF</sup>

> <sup>NEU</sup> [Musterschutzkonzept Veranstaltungen](#) <sup>PDF</sup>

> <sup>NEU</sup> ["Gastgewerbe"](#) <sup>PDF</sup>

### **III) AUSGEWÄHLTE FRAGEN UND ANTWORTEN:**

#### **Darf ich im Freundeskreis eine private Fasnachtsparty durchführen?**

Handelt es sich um ein Treffen im engen Freundes- und Familienkreis und ist mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person anwesend, die 16-jährig ist oder älter, müssen die Treffen im Innenräumen auf zehn Personen beschränkt werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden bei der Anzahl der anwesenden Personen mitgezählt. Private Treffen von bis zu 30 geimpften und genesenen Personen und Kindern bis 16 Jahre sind weiterhin erlaubt.

Treffen im engen Freundes- und Familienkreis im Aussenbereich sind bis zu 50 Personen ohne die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes oder einer Zugangsbeschränkung erlaubt.

#### **Welche Regeln gelten für Wagenbaugruppen?**

Handelt es sich um eine Vereinstätigkeit so haben im Innenbereich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gültiges Zertifikat (2G) vorzuzeigen und es ist eine Maske zu tragen. Die Veranstaltung kann freiwillig unter den 2G+ Vorschriften stattfinden. Dadurch entfällt eine Maskentragepflicht und es darf im Stehen konsumiert werden.

Handelt es sich um ein Treffen im engen Freundes- oder Familienkreis geltend die Regeln gem. privater Fasnachtsparty.

#### **Dürfen Guggenmusiken proben?**

Sowohl an Proben als auch an Konzerten gilt: Wird eine Maske getragen, müssen aktive Musiker/innen o.ä. ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht.

#### **Ich plane eine Fasnachtsveranstaltung im Freien ohne Zertifikatskontrolle. Unter welchen Vorgaben ist dies möglich?**

Solche Veranstaltungen sind eingeschränkt möglich. Allerdings ohne Zertifikatskontrolle nur bis zu einer Obergrenze von 300 Personen (Auftretende/Teilnehmende/Besuchende). Sofern diese Variante gewählt wird, ist das Fasnachtsareal abzugrenzen bzw. einzuzäunen und die Anzahl der Teilnehmenden Personen zu zählen. Durch Veranstaltung angezogene Zaungäste werden mitgezählt und sind zu unterbinden. Es ist überdies ein Schutzkonzept aufzustellen, welches sich darüber äussert, wie der Abstand zwischen den Personengruppen eingehalten werden kann (1.5m). Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt auch im Aussenbereich eine Maskentragepflicht.

Für die Konsumation an solchen Anlässen gelten die Regelungen der Restauration im Freien, was heisst, zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand (1.5m) eingehalten oder es muss eine wirksame Abschränkung angebracht werden. Sitzplatzbestuhlung wird empfohlen. Zudem dürfen die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen (z.B. zu Guggenmusik)

#### **Ich plane ein grosse Fasnachtsparty an der getanzt wird. Was ist zu beachten?**

In Innenbereichen, in denen das Tragen einer Maske und das Sitzenbleiben beim Konsum nicht möglich sind, gilt die sogenannte 2G+-Regel, d. h. nur Personen mit einem Zertifikat über eine Impfung oder Genesung und zusätzlich mit einem gültigen Testzertifikat haben Zugang.

Der Veranstalter hat ein Schutzkonzept zu erstellen (vgl. S. 3, Musterschutzkonzept)

Sofern an der Veranstaltung mehr als 1'000 Personen erwartet werden, können Sie unter folgendem [Link](#) ein Gesuch zur Durchführung einer Grossveranstaltung bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern stellen.

### **Müssen Helferinnen und Helfer ein Zertifikat vorweisen?**

An Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, gilt die gleiche Zertifikatspflicht für alle teilnehmenden und mitwirkenden Personen, also auch für freiwillige Helferinnen und Helfer sowie weitere Personen der Organisation. Ausgenommen sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter oder einem Subunternehmen stehen (Musiker, Beleuchter, Tontechniker etc.). Für diese Personen kommen die arbeitsrechtliche Regelung bzw. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Zuge. Dabei gilt für die jeweiligen Personen Masken- sowie Abstandspflicht.

### **Was gilt, wenn die Veranstaltung in einem Zelt stattfindet?**

Als Aussenbereich gilt z.B. ein Festzelt, wenn mindestens die Hälfte der Seitenwandflächen vollständig und während der gesamten Veranstaltung offen sind. Es muss ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet sein. Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden.

### **Muss ich unter der Fasnachtsmaske eine Hygienemaske tragen?**

Ja. Eine Fasnachtsmaske schützt nicht genügend und ist nicht zertifiziert.

### **Darf ein Fasnachtsgottesdienst durchgeführt werden?**

In einer Kirche oder einer anderen Kultstätte ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Bei religiösen Veranstaltungen ab 50 Personen gelten die gleichen Vorgaben wie für andere Veranstaltungen: Der Zugang ist auf genesene oder geimpfte Personen beschränkt (2G).

Bei religiösen Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen gilt keine Zertifikatspflicht. Es herrscht allerdings die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Auch in diesem Fall ist ein Schutzkonzept durch den Veranstalter zu erstellen.

### **Ich vermiete meine Räumlichkeiten an eine Fasnachtsgruppe. Bin ich in irgendeiner Form verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes?**

Die Umsetzung der Corona-Vorgaben liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters und nicht des Vermieters.

### **Kann ich während der Fasnacht in eine Beiz bzw. ein Restaurant zum Feiern?**

Gemäss Covid-19-Verordnung des Bundes sind Fasnachtsanlässe in Restaurants und Bars möglich. Es gilt die allgemein gültige Zugangsbeschränkung mittels 2G und 2G+. Dies bedeutet, dass nur geimpfte und genesene Personen mit gültigem Zertifikat Zugang haben. Auf das Maskentragen und die Sitzpflicht bei Konsumation kann nur verzichtet werden, wenn zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testergebnis oder ein viermonatiges Zertifikat für eine Impfung bzw. für eine Genesung vorgewiesen werden kann (2G+). Die Kontrolle der Zertifikate obliegt den Restaurants und Bars. Diese sind zusätzlich aufgefordert, eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

### **Können wir mit der Guggenmusik spielend durch das Dorf / die Stadt ziehen?**

Stand heute ist die unorganisierte Strassenfasnacht erlaubt, da kein Personenansammlungsverbot besteht. Unorganisierte Märsche von Guggenmusikern und Wagenbauer durch eine Stadt bzw. ein Dorf werden geduldet. Jede Person muss insofern für sich selber entscheiden, ob sie ihre Entscheidungen und Handlungen unter der aktuellen epidemiologischen Situation vertreten kann.

### **Können wir als Guggenmusik ein Konzert in der Stadt / Dorf durchführen?**

Sofern es sich um einen geplanten Anlass handelt, ist von einer Veranstaltung im Aussenbereich auszugehen und die Regeln für Veranstaltungen im Aussenbereich kommen zur Anwendung. Die Veranstaltung hat abgegrenzt bzw. eingezäunt zu sein und der Veranstalter hat ein Schutzkonzept zu erstellen.

Das Stellen von Guugerbühnen und Verpflegungsständen kommt unter den gegebenen Bedingungen und konsequenterweise ebenfalls nur in zugangsbeschränkten Bereichen mit entsprechenden Schutzkonzepten in Frage. In den Fällen, in denen ein Konzert organisiert in einer Stadt bzw. einem Dorf durchgeführt wird, handelt es sich um eine Veranstaltung und die allgemeinen Veranstaltungsregeln (Einzäunung, Zugangskontrolle sowie Schutzkonzept) sind zu befolgen.

Unorganisiertes Fasnachtstreiben und die damit verbundenen Auftritte in einem Dorf bzw. einer Stadt sind allerdings geduldet. In diesem Fall dürfen insbesondere keine Installationen bzw. Bühnen oder Verpflegungsstände aufgebaut werden.

### **Können wir als private Gruppe in Fasnachtskleidung durch die Stadt ziehen?**

Unorganisiertes Fasnachtstreiben ist geduldet und es besteht insbesondere kein Personenansammlungsverbot. Jede Person muss für sich selber entscheiden, ob sie ihre Entscheidungen und Handlungen unter der aktuellen epidemiologischen Situation vertreten kann.

### **An wen kann ich mich bei Fragen und Auskünften wenden?**

Bei Fragen unterstützt Sie das Team Veranstaltungen der Dienststelle Gesundheit und Sport:

- Hotline: 041 228 45 54
- Mail: [veranstaltungen@lu.ch](mailto:veranstaltungen@lu.ch)